

## Anlage A1

### ASP-Leitfaden Restriktionsgebiete-Bw-BB für Jagdausübungsberechtigte

**Dieser Leitfaden ersetzt nicht die gesetzlichen Regelungen, sondern ist als vereinfachtes Handout für die Jagdausübungsberechtigten gedacht.**

Der innere Bereich des MunVersZ Ost Schneeberg ist mit einem wildschweinsicheren Doppelzaun gesichert und die durch die ÜbwStÖRA Ost Abt III angeordnete Umzäunung des vormals nicht umzäunten äußeren Bereichs des MunVersZ Ost Schneeberg – mit Aussparung des Flora-Fauna-Habitats an der Ölse - ist ebenfalls fertiggestellt. Zusätzlich ist das komplette Kerngebiet 2 durch einen Festzaun abgesichert.

Eine monatliche Streckenmeldung nach dem Musterformblatt der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Spree-Neiße (siehe Anlage 3) ist per E-Mail an [uebwstoeraostabtiivetwes@bundeswehr.org](mailto:uebwstoeraostabtiivetwes@bundeswehr.org) zu übersenden. Gegebenenfalls ist die Untere Jagdbehörde ebenfalls zu beteiligen.

Sie werden gebeten zu prüfen, ob Sie noch Wildmarken und Wildursprungsscheine benötigen. Entsprechenden Bedarf melden Sie bitte an die zuständige untere Jagdbehörde; dort können die Wildmarken und Wildursprungsscheine abgeholt oder per Post angefordert werden.

Wir bitten Sie, zukünftig keine Wildmarken mehr aus den Vorjahren zu nutzen. Bitte geben Sie die alten Marken bei der zuständigen unteren Jagdbehörde ab.

### Kerngebiet-Bw-BB

- Fallenjagd nach Kapazität und nach Anzeige für den Betrieb von Saufängen.
- Einzeljagd und Erntejagd (vorrangig auf Bachen und Frischlinge) in einem ausreichenden Abstand zu Fallenstandorten
- Die Einzeljagd sollte vorrangig als Nachtpirsch mit Nachtsichtvorsatz- oder Aufsatzgeräten für Zielhilfsmittel durchgeführt werden.
- Bewegungsjagden sind erst anzuordnen, wenn die Fallen nicht mehr fangen oder angenommen worden sind und auf ausgewählte Flächen zu begrenzen, auf denen Fallen- oder Einzeljagd nicht effektiv durchführbar sind.
- Bei der Bejagung ist die Beunruhigung des Wildes auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Soweit möglich sind Schalldämpfer einzusetzen.
- Vor Beginn der Bekämpfungsmaßnahmen sind alle beteiligten Jäger bezüglich Seuchenschutz-/ Hygienemaßnahmen einzuweisen bzw. zu unterrichten.



**ÜBERWACHUNGSSTELLE FÜR  
ÖFFENTLICH-RECHTLICHE  
AUFGABEN DES  
SANITÄTSDIENSTES  
DER BUNDESWEHR OST**

ABT III  
VETERINÄRWESEN

Kaiser-Friedrich-Str. 49 - 61  
14469 Potsdam

Tel. +49 (0) 331 5861-(226)  
Fax +49 (0) 331 5861-206

[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

**SANITÄTSDIENST**



**BUNDESWEHR**

- Die angeordneten Maßnahmen sind durch regelmäßige Fallwildsuche und Zaunkontrolle/Torschließung zu begleiten. Unregelmäßigkeiten sind der ÜbwStÖRA Ost Abt III per E-Mail zu melden.
- Das Jagdverbot auf alle anderen Wildarten in Form der Einzeljagd bleibt vorläufig bestehen. Ausnahmen von diesem Verbot können im Übrigen in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag durch die ÜbwStÖRA Ost Abt III im Benehmen mit den zuständigen zivilen erteilt werden.
- Die Jagdhundausbildung ist nicht zulässig.
- Wenn Stücke im Wege der Einzelansitzjagd erlegt werden, hat der Jagdausübungsberechtigte die Blutprobe vorrangig mit EDTA-Röhrchen (rote Kappe) aus dem Schusskanal zu ziehen. Sollte diese Probenahme nicht möglich sein, sind die entnommenen Tiere in auslaufsicheren Behältnissen zur Kadaversammelstelle (Sec Anim-Tonnen) zu transportieren und unmittelbar vor der Entsorgung in die Tonne ist unter Beachtung der seuchenhygienischen Vorgaben, vornehmlich eine EDTA-Blutprobe und falls möglich eine Organprobe (Milz) zu gewinnen.  
Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung von Schwarzwild ist ausschließlich durch geschultes und autorisiertes Personal gem. Vorgabe ÜbwSt ÖRA Ost Abt III durchzuführen. Sollten noch entsprechendes Probenmaterial benötigt werden, fordern Sie dies bitte direkt bei ZInstSanBw Kiel (Tel. +49-(0)431-5409-1384 / E-Mail: ZInstSanBwKielAbtAVeterinaermedizin@bundeswehr.org) oder über die ÜbwStÖRA Ost Abt III an.
- Tupferproben sind nur bei Fall- und Unfallwild einzusenden und auch nur dann, wenn eine EDTA-Blut-Gewinnung nicht möglich ist.
- Bitte füllen Sie den Probenahmeschein gut leserlich aus. Insbesondere müssen die Wildmarkennummer, Name des Erlegers, der Jagdbezirk mit genauer Bezeichnung (s. Abschussplan), GPS-Koordinaten und die Jagdbezirksnummer vermerkt sein. Geben Sie zusätzlich im Feld „Bemerkungen“ die Art der Probe an (Fallwild / Unfallwild / Entnahme). Auch vermerken Sie für Rückfragen unbedingt einen telefonischen Kontakt.  
Das Ausfüllen des Wildursprungsscheines ist ggf. für die Untere Jagdbehörde relevant.
- **Behandlung von erlegtem Schwarzwild**
  - Meldung des Erlegungsortes möglichst mit GPS-Koordinaten an die Behörde
  - Bergung, und unschädliche Beseitigung der Tierkörper erfolgt durch Abtransport von Schwarzwild in auslaufsicheren Behältnissen zur Kadaversammelstelle (Aufstellort der SecAnim Tonnen)
  - Bei einer erforderliche Nachsuche ist Jagdhundekontakt mit Schwarzwild zu minimieren
  - Probenahme durch den Jagdausübungsberechtigten nach Anordnung der ÜbwStÖRA Ost Abt III
  - Reinigung und Desinfektion siehe unten
  - kein Aufbruch und keine Wildbretverwertung
  - Hygienevorschriften zur Desinfektion von Schuhwerk, Jagdhunde und Fahrzeugen siehe unten

[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

SANITÄTSDIENST



## Pufferzone-Bw-BB

- In der Pufferzone ist die verstärkte Bejagung des Schwarzwildes angeordnet. Die Jagd auf alle anderen bejagbaren Wildtierarten ist zulässig.
- Die Vermarktungsvoraussetzungen und Vermarktungsbeschränkungen für gesund erlegte Wildschweine im gefährdeten Gebiet und in der Pufferzone sind zu beachten. Hierfür wird an das örtlich zuständige zivile Veterinäramt verwiesen.
- **Behandlung von erlegtem Schwarzwild**
  - Abtransport von Schwarzwild in auslaufsicheren Behältnissen
  - erforderliche Nachsuchen sind gestattet
  - Aufbrechen von Schwarzwild auf festgelegten Plätzen
  - Hygienevorschriften zur Desinfektion von Schuhwerk, Jagdhunden und Fahrzeugen siehe unten
  - Wenn Stücke im Wege der Einzelansitzjagd erlegt werden, hat der Jagdausübungsberechtigte die Blutprobe vorrangig mit EDTA-Röhrchen (rote Kappe) aus dem Schusskanal zu ziehen. Sollte diese Probenahme nicht möglich sein, sind die entnommenen Tiere in auslaufsicheren Behältnissen zur Kadaversammelstelle (Sec Anim-Tonnen) zu transportieren und unmittelbar vor der Entsorgung in die Tonne ist unter Beachtung der seuchenhygienischen Vorgaben, vornehmlich eine EDTA-Blutprobe und falls möglich eine Organprobe (Milz) zu gewinnen.
  - Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung von Schwarzwild ist durch den Jagdausübungsberechtigten gem. Vorgabe ÜbwSt ÖRA Ost Abt III durchzuführen. Sollten noch entsprechendes Probenmaterial benötigt werden, fordern Sie dies bitte direkt bei ZInstSanBw Kiel (Tel. +49-(0)431-5409-1384 / E-Mail: ZInstSanBwKielAbtAVeterinaermedizin@bundeswehr.org) oder über die ÜbwStÖRA Ost Abt III an.
  - Tupperproben sind nur bei Fall- und Unfallwild einzusenden und auch nur dann, wenn eine EDTA-Blut-Gewinnung nicht möglich ist.
  - Unschädliche Beseitigung von Aufbruch, Schwarten und Wildbretresten in gestellte Konfiskattonnen
  - Wildbretverwertung nach negativer Beprobung
    - im Falle der Erlegung im gefährdeten Gebiet kann Wildbret nur dort vermarktet werden
    - im Falle der Erlegung in der Pufferzone ist eine Wildbretverwertung im Inland möglich

## Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach Wildschweinkontakt

- Gemäß § 14d Absatz 5 Nummer 2 der Schweinepest-Verordnung gilt für das gefährdete Gebiet: Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durchzuführen.
- Ziel von Desinfektionsmaßnahmen im Allgemeinen ist es, vorhandene Krankheitserreger weitestgehend zu eliminieren, damit sie nicht weiterverbreitet werden können.
- Im Fall der Afrikanischen Schweinepest dienen die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach Kontakt zu einem oder mehreren Wildschweinen insbesondere

dazu, mögliche Erreger von Haut und Bekleidung, Haustieren, Fahrzeugen und Gegenständen zu entfernen, um diese nicht versehentlich in Hausschweinbestände zu tragen und so einen Ausbruch der Krankheit bei Hausschweinen auszulösen.

• **Notwendige Maßnahmen:**

1. Nach dem Kontakt zu einem toten Wildschwein müssen Sie sich, je nach Möglichkeit noch vor Ort, die Hände waschen und desinfizieren.
2. Die Kleidung ist schnellstmöglich, bestenfalls noch vor Ort, zu wechseln und anschließend bei mindestens 60°C mit Vollwaschmittel zu waschen.
3. Das Schuhwerk ist so schnell wie möglich (idealerweise noch vor Ort) zu wechseln und unverzüglich gründlich zu reinigen, hier sind insbesondere bei tiefen Profilen die Zwischenräume zu säubern.
4. Haustiere, Gegenstände und Fahrzeuge müssen in jedem Fall gründlich gewaschen werden, dabei sollten diese nur so weit wie unbedingt nötig vom Kontakt-Ort fort bewegt werden.
5. Folgende Desinfektionsmittel können bspw. verwendet werden:

Präparat	Temperaturen (°C) *	Einwirkzeit (min)	Konzentration (%)	Haltbarkeit der Gebrauchslösung / Überprüfung
<b>1+1 Wofasteril SC Super</b>	-10	30	1	25% MEG ***
	10		0,5	<b>2h (!!)</b>
	20			Peressigsäureteststreifen oder pH 0 - 2
<b>Virkon S</b>	-12 **	n.b.	1	2-3d (80% Wasser : 10% MPG ***)
	-7 **			2-3d (90% Wasser : 10% MPG ***)
	-4 **			7d
	10	30	0,5	pH 2,3 – 2,65 bei 1%
	20	60	0,25	
<b>Venno Vet 1 Super</b>	-10	120	3	25% MEG ***
	4	30	1,5	pH 2,5 - 3
	10		0,75	Tauch- oder Durchfahrlösungen dürfen nur eingesetzt werden, solange sie „optisch“ sauber sind. Eine Nutzungsdauer kann nicht pauschal empfohlen werden.
	20		n.b.	

\*|t. DVG

\*\*|t. Herstellerangaben

\*\*\*MEG – Monoethylenglykol / MPG - Monopropylenglykol

Für weitere Fragen steht ÜbwSt ÖRA Ost Abt III zur Verfügung.

Stand des Leitfadens: 09. Februar 2021